

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

28.05.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	09.06.2020	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.06.2020	Entscheidung

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 2 beigefügten „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld“ werden mit Wirkung vom 01.08.2020 beschlossen. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 01.01.2017 ihre Gültigkeit.

Sachverhalt:

Die Weiterentwicklung der Richtlinien hat die Verwaltung in Zusammenhang mit der Erhöhung der Geldleistung (Vorlage 030/2019) in der Sitzung am 12.03.2019 angekündigt. Verbesserte Leistungen hat die CDU-Fraktion am 05.10.2019 beantragt (Vorlage 256/2019). Eine Entscheidung über die Vorschläge der CDU-Fraktion wurde zurückgestellt. Die Verwaltung wurde gebeten, in Abstimmung mit den Jugendämtern des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen vor dem Hintergrund der KiBiz-Reform einen Vorschlag für weiterentwickelte Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (KTP) vorzulegen, in denen die Anregungen aus dem Antrag der CDU-Fraktion aufgegriffen werden.

Mittlerweile ist das neue KiBiz verkündet. Die entsprechenden rechtlichen Anpassungen wurden in den Richtlinien vorgenommen. Die Jugendämter haben sich zu den einzelnen Aspekten ausgetauscht, um weitestgehend gleiche Bedingungen und Leistungen im gesamten Kreis Coesfeld anzubieten. Dabei wurden die Träger der Fachstellen KTP (Kreis Coesfeld, SkF Dülmen, FBS Coesfeld) sowie der Regionalverbund Katholischer Erwachsenenbildung und Familienbildung im Kreisdekanat Coesfeld als Träger der Fachstelle Fortbildung und Qualifizierung der Kindertagespflege beteiligt. Zudem gab es einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen.

Die Neuerungen und Änderungen finden sich in der Synopse¹ (Anlage 1), der Gesamttext der neuen Richtlinien in Anlage 2. Wesentliche Aspekte werden im Folgenden kurz erläutert:

¹ Hinweis zur Lesbarkeit der Synopse: Die Regelungen zur finanziellen Förderung, Ziffer 4.2, sind in den neuen Richtlinien neu nummeriert/systematisiert worden.

Übernahme 70 % statt 60 % für Qualifizierungsmaßnahmen und Fort- bzw. Weiterbildungen (Ziffern 2.4 und 2.5)

Die Stadt Coesfeld bezuschusst aktuell Qualifizierungsmaßnahmen entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) sowie Fort- und Weiterbildungen in Höhe von 60 % der Gesamtkosten, soweit die teilnehmende Tagespflegeperson für die Stadt Coesfeld tätig ist. Diese Förderung soll nun auf 70 % angehoben werden, mit der Folge, dass die Zuzahlung der Teilnehmer geringer ist. Da sich die Teilnehmer nach erfolgter erfolgreicher Qualifizierung unter bestimmten Voraussetzungen ihren Eigenanteil erstatten lassen können, kommt es für das Jugendamt zu kaum nennenswerten Mehrkosten.

Neu: Qualifizierung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung (Ziffer 2.4.1)

Derzeit wird nur die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson (KTP-Person) in Anlehnung an den vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplan (sogenanntes DJI-Curriculum Kindertagespflege) durch das Jugendamt bezuschusst. Eine Bezuschussung einer Zusatzqualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung erfolgt nicht.

Das Landesjugendamt geht von einer Zusatzqualifizierung für die Betreuung von behinderten Kindern bzw. für inklusive KTP aus, die im Umfang nicht 100 Std. unterschreiten soll. Themen sind z. B. die Grundlagen inklusiver Pädagogik, Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten/ Dokumentation, rechtliche Grundlagen, die Zusammenarbeit/ mit Ärzten und der Frühförderung oder inklusive Beobachtungsverfahren. Eine Fortbildung wird im Jugendhof Vlotho des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angeboten, die Teilnahmekosten belaufen sich auf ca. 850,- €.

Bislang gibt es in der Stadt Coesfeld keine KTP-Person mit dieser Qualifikation. Es ist bislang auch noch kein Kind betreut worden, für das ein Träger der Eingliederungshilfe die Feststellung der Behinderung vorgenommen hat.

In Einvernehmen mit den beiden anderen Jugendämtern im Kreis Coesfeld soll nun eine KTP-Fachkraft, die sich für die Betreuung behinderter Kinder qualifizieren möchte, dabei finanziell unterstützt werden. Damit kann das Spektrum der inklusiven Möglichkeiten in der Stadt Coesfeld erweitert werden.

Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Ziffer 4.2.4)

Das KiBiz sieht in § 24 Abs. 3 Nr. 6 für ein Kind in KTP mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vor.

Für Elterngespräche und Bildungsdokumentationen werden derzeit pauschal 2 Stunden pro Monat angerechnet².

Übergabezeiten werden je Betreuungstag mit 0,25 Std., max. 1 Std./Woche, entgolten. Übergabezeiten werden tatsächlich regelmäßig genutzt für einen kurzen Austausch zw. KTP-Fachkräften und den Eltern. Termine werden abgestimmt, Hinweise gegeben, Besonderheiten thematisiert. Zukünftig soll auch für einen 5. Betreuungstag in der Woche die Übergabezeit von 0,25 Std. angerechnet werden.

Beides, Elterngespräche und Bildungsdokumentation sowie die Übergabezeiten, können gemeinsam im Sinne des o. g. Paragraphen unter dem Stichwort „mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit“ gefasst werden.

² bei Betreuungszeit ab durchschnittlich 10 Std./Woche

Eingewöhnung (Ziffer 4.2.4)

Derzeit erhält die KTP-Person für die Eingewöhnungsphase eine Stundenvergütung nach dem tatsächlichen Aufwand, begrenzt allerdings auf maximal 20 Stunden. Zukünftig soll die Eingewöhnungszeit nach dem tatsächlichen Aufwand und ohne zeitliche Obergrenze gefördert werden.

Neudefinition Nachtzeit (Ziffer 4.2.4)

Bislang war die Nachtzeit definiert als Zeit zwischen 22.00 und 5.30 Uhr. Die sogenannte Randzeit begann morgens um 5.00 Uhr. Zukünftig soll die Nachtzeit um 5.00 Uhr enden. Das dient der Eindeutigkeit. Damit erfolgt zugleich eine Anpassung an die Regelung des Kreises Coesfeld und es hat zur Folge, dass für die Zeit von 5.00 – 5.30 Uhr die Kindertagespflegeperson eine höhere Geldleistung erhält.

Erhöhte Leistung bei der Betreuung behinderter Kinder (Ziffer 4.2.4)

Bislang sahen die Richtlinien einen Aufschlag von 50 % vor, wenn eine dafür qualifizierte Kindertagespflegeperson ein von einem Träger der Eingliederungshilfe als behindert oder von einer Behinderung bedrohtes Kind betreute. Dieser Aufschlag soll auf 200 % angehoben werden. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Kinder regelmäßig einen deutlich höheren Bedarf an Betreuung und Förderung benötigen. Die Obergrenze von max. 5 gleichzeitig betreuten Kindern/Plätzen soll bei Betreuung für jedes anerkannte behinderte Kind um einen Platz abgesenkt werden, damit die Betreuung dann auch tatsächlich gut gestaltet werden kann³.

Neu: Investitionszuschuss für Ersatzbeschaffungen (Ziffer 4.4)

Für neu geschaffene Kindertagespflegeplätzen gibt es derzeit einen Zuschuss über das Landesjugendamt gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege⁴. Die Bezuschussung beläuft sich bei Regelplätzen in der KTP auf bis zu 500 € je Platz.

Keine Förderung erfolgte bislang für erforderliche Ersatzbeschaffungen z. B. für Wickelkommode, Kinderwagen oder Treppengitter. Diese Leistung ist in die Richtlinien neu aufgenommen worden. In dreijährigem Rhythmus können die Kindertagespflegepersonen für jeden Platz 100,- € für Reinvestitionen erhalten. Das Verfahren soll unbürokratisch sein, die Antragstellung über die Fachstelle Kindertagespflege genügt. Es erfolgt keine regelhafte bzw. formalisierte Prüfung der Erforderlichkeit oder der Mittelverwendung. Allerdings behält sich die Stadt Coesfeld vor, im Einzelfall Nachweise einzufordern.

Neubestimmung der Zeiten ohne Betreuung (Ziffer 4.7)

Die bisherige Regelung sieht vor, dass die Geldleistung bis zu einem Zeitraum von 30 Tage während eines Jahres weitergezahlt wird, auch wenn das Kind nicht betreut wird. Im Fall des Überschreitens dieses Zeitraums erfolgt eine anteilige Kürzung. Um das Risiko eines unkalkulierbaren Einnahmeausfalls für die KTP-Fachkräfte zu minimieren, ist diese Regelung nun deutlich ausgeweitet worden:

- Wird das Kind bis zu einem Zeitraum von 30 Tagen während eines Jahres aufgrund von Tatsachen nicht betreut, die durch die Tagespflegeperson zu vertreten sind (z.B. Urlaub, Krankheit, Kuren), erfolgt keine Kürzung der Tagespflege-Geldleistung.

³ Etwas vereinfacht ließe sich sagen, dass ein behindertes Kind zwei Kindertagespflegeplätze belegt.

⁴ Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 03.08.2017

- Für betreuungsfreie Zeiten, die durch das Kind bedingt sind (z.B. Urlaub, Krankheit), erfolgt keine automatische Kürzung der Geldleistung, allerdings eine Anzeigepflicht, wenn mehr als 20 Tage betreuungsfreie Zeiten zu verzeichnen sind. In diesen Fällen erfolgt dann eine einzelfallbezogene Prüfung der Weiterfinanzierung.

Neue Vertretungsregelung (Ziffer 4.8)

Fällt eine Kindertagespflegeperson kurzfristig oder auch erwartbar aus (z. B. durch eigene Erkrankung, Erkrankung von Haushaltsangehörigen, Kur), bedarf es einer Vertretung, um die Betreuung zu sichern. Die bestehende Regelung sieht lediglich vor, dass eine Kindertagespflegeperson bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung der Tagespflegeperson dies zulassen, zusätzlich Kinder betreuen kann. Dies erweist sich in der Praxis als Problem, weil die konkreten Lösungen abhängig von den aktuellen personellen und situativen Gegebenheiten vor Ort sind. Oft können Familien betreuungsfreie Zeiten noch in Selbsthilfe, z. B. durch Verwandte, Umlegen von Arbeitszeiten u. a. abdecken. Das ist aber nicht allen Fällen möglich und kann auch nicht vorausgesetzt werden. Eine strukturierte und verlässliche Lösung gibt es bisher nicht.

Das Jugendamt hat die rechtliche Verpflichtung gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII, für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (entsprechend auch § 23 Abs. 2 KiBiz)⁵.

Dies macht auch das Land NRW deutlich. Es gewährt dem Jugendamt jährliche Kindertagespflegepauschalen⁶, für Kindergartenjahr 2020/21 sind es 1.109,- € je Kind. Die Pauschale ist u. a. an die Voraussetzung geknüpft, eine transparente Regelung des Jugendamtes für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sicherzustellen⁷. Neu ist gem. § 24 Abs. 6 Ziff. 3 KiBiz, dass die Art der Regelung für Ausfallzeiten im Verwendungsnachweis angegeben werden muss.

Vorgeschlagen wird in Rücksprache mit der Fachstelle Kindertagespflege und in Abstimmung mit dem Jugendamt des Kreises Coesfeld die Finanzierung von Freihaltepauschalen. Hierbei hält die KTP-Fachkraft einen Platz frei, refinanziert durch eine fixe Pauschale. Dies erscheint derzeit die einzig praktikable Lösung des Problems. Um den Kindern ein unkompliziertes Einfinden in eine für sie durch die Vertretung völlig neue Situation zu ermöglichen, sollten sich die KTP-Fachkraft und die Kinder vorher bekannt machen, z. B. im Rahmen des Tagesmütter-Cafés.

Vorgeschlagen wird eine Pauschale von 200,- €/Monat. Ob die Höhe der Pauschale angemessen ist, bleibt abzuwarten. Zum Kindergartenjahr 2021/22 soll mit der Fachstelle Kindertagespflege ein Austausch erfolgen, ob sich das Modell Freihaltepauschale in der vorgeschlagenen Form als zukunftsfähig bewährt hat.

Vorgeschlagen wird drei Freihaltepauschalen vorzusehen. Im Jahr 2019 wurden je Fachkraft durchschnittlich 3,4 Kinder betreut. Durchschnittlich ist also für gut drei Kinder eine Vertretung⁸ sicherzustellen.

⁵ Die Stadt Coesfeld hat am 27.11.2019 beim Land NRW nachgefragt, ob mit Landesmitteln zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten (§ 48 KiBiz) in der Kindertagespflege auch strukturelle Lösungen zur Absicherung der Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen finanziert werden könnten. Die Frage ist verneint worden mit dem Hinweis, dass es sich um eine Pflichtaufgabe der Jugendämter handele.

⁶ auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung

⁷ Die Stadt Rheine hat vor einem Jahr die Vertretung mittels einer Freihaltepauschale finanziert (Beschlussvorlage 010/19), u. a. mit Hinweis auf die Gefährdung der Landesmittel.

⁸ Auch bei Vertretungsregelungen ist zu beachten, dass eine Erlaubnis zur KTP nur zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern berechtigt (§ 23 Abs. 2 KiBiz).

Neudefinition Beendigung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege (Ziffer 4.11)

Die bisherige Regelung sieht das Ende der finanziellen Förderung der Kindertagespflege vor, wenn

- die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist,
- der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht oder
- ein anderes Betreuungsangebot vorrangig zu nutzen ist.

Damit verbunden ist für die KTP-Fachkraft ein finanzielles Risiko für den Fall, dass Eltern kurzfristig das Pflegeverhältnis kündigen (sog. Spontankündigungen). Dieses Risiko soll zukünftig deutlich abgemildert werden: „Im Fall der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zahlt das Jugendamt die Geldleistung für eine Frist von 6 Wochen zum Monatsende weiter.“

Neu: Einzelfallregelung (Ziffer 6)

Es hat sich in der Vergangenheit immer wieder mal eine besondere Fallkonstellation ergeben, die durch die Richtlinien nicht angemessen beantwortet werden konnte. Hier soll es der Verwaltung möglich sein - wie es ja üblicherweise im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung erfolgt -, eine begründete Ermessensentscheidung zu treffen.

Finanzierung

Die neuen Regelungen werden Mehrkosten bedeuten, die in Teilen nicht genau beziffert werden können:

- Inwieweit sich die neuen Kündigungsfristen finanziell bemerkbar machen, kann nur spekuliert werden.
- Die Ausweitung der Übergabezeiten um 0,25 Std./Woche wird unter der Voraussetzung, dass ca. die Hälfte der Kindertagespflegeplätze fünf Betreuungstage bedeuten, ca. 2.400,- €/Jahr kosten.
- Von deutlichen Mehrkosten für den Bereich der Inklusion (Qualifizierung, Aufschlag bei Betreuung) kann angesichts der bisher überaus geringen Fallzahl nicht ausgegangen werden.
- Für die Reinvestitionsförderung sind bei rund 70 regulären Plätzen in der Kindertagespflege und bei dreijährlichem Turnus durchschnittlich ca. 2.500,- €/Jahr zu veranschlagen.
- Der größte Kostenpunkt werden die 3 Freihaltepauschalen á 200,- €/Monat sein, die sich auf 7.200,- €/Jahr berechnen.

Für die Kindertagespflege erhält die Stadt aufgrund des geänderten KiBiz deutlich höhere Landeszuweisungen. Zum einen wurde die Kindertagespflegepauschale von 804,- auf 1.109,- €/Jahr angehoben. Zum anderen ist der Kreis der geförderten Kindertagespflegeverhältnisse ausgeweitet worden. War bisher ein Umfang von 15 Stunden/Woche für jede geförderte Kindertagespflege Voraussetzung, so reicht mittlerweile, dass eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit mindestens 15 Stunden wöchentlich betreut, für die anderen von ihr mitbetreuten Kinder kommt die KTP-Pauschale nunmehr auch zum Tragen, selbst wenn der Umfang für diese unter 15 Wochenstunden liegt. Die berechneten Mehreinnahmen von gut 35.000,- €/Jahr sind in den Haushaltsplanungen allerdings schon berücksichtigt. Die Verwaltung geht davon aus, die durch die Änderungen entstehenden Mehrkosten im Jahre 2020 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auffangen zu können. Für 2021 sind die Mehrausgaben gesondert zu berücksichtigen.

Hinweis zur weiteren Entwicklung: Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege

Im reformierten KiBiz ist eine zukünftig deutlich umfassendere Grundqualifizierung der Kindertagespflegepersonen angesprochen.

Das aktuelle Qualifizierungsniveau ist ein Kurs, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang (160 Std.) dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (sogenanntes DJI-Curriculum) entspricht. Dies ist in den aktuellen Richtlinien auch festgehalten.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation entsprechend dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (sogenanntes QHB Kindertagespflege) verfügen. Diese Qualifizierung umfasst 300 Std., Praktika und Selbstlerneinheiten kommen hinzu.

Zum Thema gibt es noch eine Vielzahl von Fragen, zur möglichen Inanspruchnahme, zur Organisation eines Kursangebotes, zur Möglichkeit einer Anschluss- bzw. Aufbauqualifizierung für KTP-Personen, die nach dem bisherigen DJI-Curriculum ausgebildet sind, zu einem ggfls. neuen Stundensatz u. a. m. Die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld werden das Thema zusammen mit den beteiligten Diensten zu einem späteren Zeitpunkt aufgreifen.

Die neuen Richtlinien sollen mit Beginn des kommenden Kindergartenjahres am 01.08.2020 gelten.

Gem. § 71 SGB VIII i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 entscheidet der Jugendhilfeausschuss über das Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Er beschließt gem. § 5 Abs.1 S. 2 der Satzung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.

Anlagen:

Anlage 1 Synopse

Anlage 2 Richtlinienentwurf ab 01.08.2020